

**Das Cygodnik**  
**Johannisburger Kreisblatt. Obwodn Jansborskiego.**

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Kantata.

Johannisburg, den 10. April 1857.

**N<sup>o</sup> 15.** W Jansborku, dnia 10. Kwietnia 1857.

**Bekanntmachungen.**

**Obwieszczenia.**

**131. Die Bepflanzung der Wege betreffend, zur Beachtung für die Guts- und Ortsvorstände, Gensdarmen und Landgeschworenen.**

Die Guts- resp. Ortsvorstände werden hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 1. Mai cr. die Bepflanzung der Landstraßen resp. Communicationswege bewirken zu lassen. Hiezu gehört, daß die im vorigen Jahre gepflanzten Bäume sofern dieselben keinen Fortgang erhalten haben, durch neue Setzlinge ersetzt und daß diejenigen Wegestrecken, deren Bepflanzung im vorigen Jahre nicht mit Erfolg bewirkt werden konnte, nunmehr jetzt mit guten gesunden Bäumen vollständig bepflanzt werden. Diejenigen Ortsvorstände, welche die zur Beschaffung der Setzlinge und Bepflanzung der Wege erforderlichen Anordnungen nicht rechtzeitig treffen, haben Ordnungsstrafen bis 5 Rtlr. und diejenigen Orts- einwohner, welche die Anordnungen der Ortsvorstände nicht sofort befolgen, haben nicht allein namhafte Strafen, sondern auch die kostenpflichtige Beschaffung der Setzlinge und die Bepflanzung der Wege durch Sachverständige zu gewärtigen. Es wird daher zuversichtlich erwartet, daß keine Commune in der Bepflanzung der Wege zurückbleiben wird, indem sämtliche in diesem Frühjahr nicht bepflanzten Wege kommenden Herbst durch sachverständige Personen auf Kosten der säumigen Commune bepflanzt und zu diesem Behufe die erforderlichen Kosten-Vorschüsse auf administrativ-erektivischem Wege werden eingezogen werden.

Die Hrn. Landgeschworenen werden angewiesen den Ortsvorständen ihres Bezirkes diese Bestimmung einzuschärfen und darauf zu halten, daß die Löcher rechtzeitig gegraben und gesunde Setzlinge beschafft werden. Die Hrn. Gensdarmen wollen die ordentliche Wegebeplanzung controliren und zum 15. Mai cr. ein Verzeichniß der säumigen Dortschaften unter Bezeichnung der unbepflanzten gebliebenen Wege den Hrn. Polizeiverwaltern einreichen, damit demnächst sogleich mit der Bestrafung resp. Einziehung der Kosten-Vorschüsse vorgeritten werden kann.

Indem die vorstehende Verfügung zur Kenntniß und Beachtung für die Communen und Ortsvorstände mitgetheilt wird, werden die zur Instandsetzung resp. zur Bepflanzung der Wege Verpflichteten hiedurch zum letztenmale aufgefordert, nunmehr schleunig die erforderlichen Arrangements zur ordentlichen Bepflanzung der Landstraßen und Communications-Wege in der Art zu treffen, daß insbesondere die Landstraßen, jedenfalls bis zum 20. d. Mts. bepflanzt sein müssen. Geschieht dieses nicht, dann werden soweit es die Jahreszeit noch gestattet, die nöthigen Bepflanzungen durch Sachverständige angeführt und die Kosten von den nachlässigen Communen sofort erektivisch eingezogen werden.

*Handwritten signature or note on the right margin.*

Damit aber im kommenden Herbst die vollständige Bepflanzung durch Sachverständige durchgeführt werden kann, so werden schon im Laufe des Sommers die hiezu erforderlichen Geldmittel von den säumigen Communen eingezogen werden. Die Herren Gensdarmen wollen daher spätestens zum 15. Juni cr. nach der mündlichen Instruktion, die Uebersicht von den erforderlichen Kosten unter Angabe der betreffenden Commune, Bezeichnung der Straße und Strecke derselben nach Ruthen und der Anzahl der für diese Strecken erforderlichen Setzlinge hieher einzureichen.

Johannisburg, den 4. April 1857. Der Landrath v. Hippel.

**O obsadzaniu drogów. Do wiadomości Wójtów i gminów.**

Wywa się wójtów, aby nappóźniej do 1. Maja b. r. drogi obsadzić dali. Dotąd należy, aby w mieysce drzewek, ktore wyschły, dopiero inne wsadzono. Wójtowie, którzy dla tego wczesnie nie uczynią rozporządzenia, podpadną karze do 5 talarów, a ci mieszkance, którzy zarządzenia wójtów pelnić zaniedbają, podpadną nietylko znaczney karze ale i na koszt ich będą sadzonki zakupione i droga obsadzona. Nam usność, że żadna gmina nie zaniedba drogi swey obsadzić, bowiem inaczejby na przyszły iestem koSTEM iey to się uczynić musiało, i košta by przez egzekucyę od niedbalych gmin na to ściagnięte być musiały.

Podatke gminom i Wójtom powyższe rozporządzenie do wiadomości napomina się powinowatych ostatnym razem, aby obsadzenie drogów natychmiast przedsięwzięli, żeby takowe do 20. tego miesiaca obsadzone były. Nie stanie się to, tedy będą natychmiast drogi na koszt opieszalych gminów obsadzone i od takowych košta przez egzekucyę ściagnięte.

Jansbork, dnia 4. Kwietnia 1857.

Landrat de Hippel.

**132. Die Hütekinder betreffend.**

Durch unsere Verfügung vom 9. März 1853 (Amtsblatt 1853, S. 54 bis 58) ist bestimmt worden:

1. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubnis des Kirchspielschulinspektors zum Viehhüten gemietet oder überhaupt verwendet werden; auch wer sein eigenes Kind zum Viehhüten während der Schulzeit benutzen will, muß dazu vorher einen Erlaubnißschein des Schulinspektors einholen.

2. Die Erlaubnis zur Verwendung beim Viehhüten darf (Seitens des Schulinspektors) unter allen Umständen nur für solche schulpflichtige Kinder gegeben werden, welche

a) das zehnte Lebensjahr zurückgelegt, b) bis dahin die Winterschule regelmäßig besucht, c) genügende Lesefertigkeit erlangt haben, und d) über deren Armuth die sichersten Beweise mittels Atteste der zuständigen Ortsobrigkeit beigebracht werden.

Die Schulinspektoren sind dafür verantwortlich, daß von diesen Bedingungen keinerlei Ausnahmen insbesondere auch nicht für Kinder von Wirthen gemacht werden, und haben in den Erlaubnißscheiden jedesmal ausdrücklich anzugeben, daß und wie sie sich von dem Vorhandensein der vorstehenden Erfordernisse überzeugt haben.

Der Erlaubnißschein ist in der Regel von dem Schulinspektor desjenigen Kirchspiels auszustellen, in welchem zuletzt die Eltern oder Pfleger des Kindes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, beziehungsweise das Kind zur Schule gehörte. Von dieser Regel darf nur in den dringendsten Fällen, worüber der Schulinspektor zu seinem Ausweise schriftliche Notizen zu führen hat, abgewichen werden.

3. Wer sein eingenes oder ein fremdes schulpflichtiges Kind zum Viehhüten zu verwenden beabsichtigt, — Eltern, Pfleger, Dienstherr — hat den Erlaubnißschein dazu (ad 1) dem Lehrer der Schule seines Wohnorts vorzulegen, jenem das Hütekind persönlich vorzustellen und dasselbe zur Sommerschule anzumelden.

4. Wer ein schulpflichtiges Kind ohne einen solchen Erlaubnißschein (ad 1) zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütekind, bevor er es zum Hüten verwendet, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins dem Ortsvorschullehrer vorzuführen und zur Sommerschule anzumelden (ad 3), verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rth. oder im Unvermögensfalle in die verhältnismäßige Gefängnißstrafe. — Außerdem hat die Polizeibehörde Jedem, welcher ein schulpflichtiges Kind zum Viehhüten ohne den erforderlichen Erlaubnißschein mietet oder verwendet, im Wege der Exekution dazu anzuhalten, daß er das Kind aus dem Dienste entlasse, resp. zum Hüten nicht mehr verwende, oder den Erlaubnißschein nachträglich beibringe und die Anmeldung zur Sommerschule nachweise.

5. Die Hütezeit, für welche schulpflichtigen Kindern die Erlaubnis zum Besuche der Sommerschule (ad 1 und 2) nur erteilt werden darf, ist vom 1. Mai bis zum 1. November zu rechnen. Der Erlaubnißschein

gilt immer nur für diese Periode eines Jahres und die Ertheilung desselben im folgenden Jahre und weiter setzt eine immer wiederholte genaue Prüfung der allgemeinen Erfordernisse (ad 2) voraus.

6. Jedes schulpflichtige Hütekind muß einen ganzen Tag (sechs Stunden) in jeder Woche die (Sommer-) Schule besuchen, den dazu nach den Ortsverhältnissen geeigneten Wochentag hat der Schulinspektor im Einverständnisse mit dem Kreis-Schulinspektor zu bestimmen.

Sollte es hier oder da den örtlichen Umständen entsprechender und für den Unterricht der Hütekinder erspriesslicher gefunden werden, für letzte die Benutzung der Schule statt an einem Tage an zwei halben Tagen wöchentlich oder in gewissen Stunden täglich anzuordnen, so bedarf es zu einer solchen Abweichung von der vorstehenden allgemeinen Bestimmung unserer besonderen, von dem Kreis-Schulinspektor eingeholenden Genehmigung.

7. Die Schulversäumnisse der Hütekinder werden an deren Dienstherrn und Pfleger, oder wenn Eltern ihre eigenen Kinder zum Hüten brauchen, an jenen in der Art gerügt, daß:

wenn die Hütekinder die Schule nur an einem Wochentage benutzten sollen, die Versäumnisstrafe sogleich für den ersten und zweiten Fall auf je 2 Sgr., das drittemal und weiter jedesmal auf 1 Rth. festzusetzen ist, wenn eine wöchentliche zweitägige Sommerschule angeordnet ist, die Hälfte obiger Sätze festzuhalten; wenn die Hütekinder aber täglich (1 oder 2 Stunden) zur Schule kommen sollen, die Versäumnisstrafe für den ersten und zweiten Fall auf 4 Pf., für die folgenden Fälle auf 5 Sgr. pro Tag zu bestimmen ist.

An die Stelle der Geld-Schulstrafe tritt im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe. Die Schulversäumnisstrafe wird durch Festsetzung der ad 4 verordneten Polizeistrafe nicht ausgeschlossen.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit publiciren, verordnen wir zugleich zusätzlich:

a) der Schulinspektor ist verpflichtet, sobald er den Erlaubnißschein für ein solches Kind ausstellt, welches — bis dahin zu einer Schule eines Kirchspiels gehörig — zum Viehhüten nach einem Orte eines andern Kirchspiels (auch des Regierungsbezirks Königsberg) vermietet wird, eine Abschrift des Erlaubnißscheins unverzüglich dem Schulinspektor des andern Kirchspiels zu übersenden, desgleichen in jedem Falle für Berichtigung des Schüler-Verzeichnisses derjenigen Schule zu sorgen, zu welcher das Kind bis dahin gehörte, auch wenn dieses durch das Vermietten nun zu einer andern Schule desselben Kirchspiels pflichtig wird;

b) um die Anmeldung der mit Erlaubnißscheiden versehenen Kinder bei dem zuständigen Lehrer (Nro. 3 der Verordnung) mehr zu sichern, beziehungsweise die sofortige Bestrafung der Eltern, Pfleger oder Dienstherrn, welche unangemeldete Kinder zum Hüten verwenden, herbeizuführen, hat jeder Schulinspektor am Schlusse jeder Woche, in welcher er (vom 1. Mai anfangend) Erlaubnißscheine ausstellt, von diesen dem zuständigen Lehrer Nachricht zu geben;

c) so wie in keinem Falle auch nur von einer der vier Voraussetzungen unter welchen (Nro. 2 der Verordnung) überhaupt nur die Zulassung zur Sommerschule der Hütekinder stattfinden soll, dispensirt werden darf, so muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß niemals vor dem 1. Mai schulpflichtige Kinder zum Viehhüten verwendet werden, dies zu verhindern, die sofortige Entlassung der gesekwidrig der Schule entzogenen Kinder zu erzwingen und die Bestrafung der Kontravenienten schleunigst herbeizuführen, (Nro. 4 und 5 der Verordnung) ist ebenso die Pflicht der Ortsvorstände und Polizeibehörden, als die Schulinspektoren, die Schulvorsteher und die Schullehrer darauf hinzuwirken herufen sind.

Die unter Nro. 7 der Verordnung bestimmten Schulversäumnisstrafen für Hütekinder kommen — neben der Polizeistrafe — auch in allen den Fällen zur Anwendung, in welchen vor dem 1. Mai Kinder durch das Verwenden zum Viehhüten von der Schule zurückgehalten werden; deshalb haben die Schullehrer die wöchentliche Einreichung der Liste der Schulversäumnisse der Hütekinder (Nro. 8, D. der Verordnung) schon von dem Tage (vor dem 1. Mai) zu beginnen, an welchem ihnen das Ausbleiben eines zum Viehhüten verwendeten Kindes angezeigt oder bekannt wird;

d) bei der Kirchen- und Schulvisitation sollen auch die Hütekinder insgesamt dem Kreis-Schulinspektor vorgestellt und von diesem geprüft werden (Circular-Verfügung vom 4. Juni 1855) und soll jeder Lehrer die von ihm geführten Verzeichnisse der Hütekinder vorlegen (Nro. 8 E. der Verordnung); um den Zweck dieser Anordnungen sicher zu erreichen, bestimmen wir, daß fortan die bei der Kirchen- und Schulvisitation dem Kreis-Schulinspektor vorzustellenden Hütekinder jenem ihre Erlaubnißscheine vorzuzeigen haben; ermitteln sich daher Hütekinder ohne Erlaubnißscheine oder ohne Anmeldung, so ist jedesmal sogleich das gesetzliche Verfahren Behufs der Zurückführung der unlegitimirtten Hütekinder und Bestrafung der Eltern oder Pfleger und Dienstherrn zu veranlassen;

e) was hinsichtlich der Festsetzung der Polizeistrafe und Schulversäumnisstrafe, hinsichtlich der Kinder, welche vor dem 1. Mai zum Viehhüten verwendet werden, vorsehend — Litt. c. — bestimmt worden, gilt auch für

alle Fälle, in welchen schulpflichtige Kinder nach dem 1. November durch Verwendung derselben zum Viehhüten der Schule entzogen werden.

Gumbinnen, den 1. März 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

### Erzmanie dzieci do pastenia bydla.

W naszym rozporządzeniu z dnia 9. Marca 1853 jest wyznaczono:

1. Jadnie do szkoły należące dziecko nie powinno bez pisemnego pozwolenia szkolnego Inspektora do pastenia bydla zgadzać albo do tego potrzebować, i kto swoje własne dziecko do pastenia bydla w czasie do szkoły należącym potrzebować chce, musi najprzód pozwolenie od szkolnego Inspektora przynieść.

3. Kto swoje własne lub obce dziecko do pastenia bydla chce potrzebować, musi pozwolenie od szkolnego Inspektora nauczycielowi miejsca pokazać, także dziecko mu wystawić, i takowe do let niey szkoły zameldować.

4. Kto do szkoły należące dziecko bez wymienionego pozwolenia do pastenia bydla potrzebuie albo zaniedba takowe nauczycielowi przed potrzebowaniem do pastenia wystawić i do szkoły letniey zameldować, podpadnie karze pieniężney od 1 aż do 10 talarów albo w razie niemożności karze więzienney.

5. Czas w którym pozwolenie po pastenia bydla udzielane będzie jest od 1. Maja aż do 1. Października i musi na drugi rok świeżo pozwolenie zaskafowane być.

6. Każde do szkoły należące dziecko musi co tydzień ieden dzien (sześć godzin) do letniey szkoły iść. Także kara trafi i tych, którzy dzieci przed 1. Majem albo po 1. Listopadzie do pastenia ob szkoły otrzymają

Gabin, dnia 1. Marca 1857.

Królewska Regencya, oddział wewnętrzn.

133. Zum 19. d. Mts. um 4 Uhr Nachm. wird in hiesiger Widder eine Kirchen-Raths-Versammlung, in welcher unter andern wirthlichen Angelegenheiten auch der Umtausch der Predigerhufe zu Babrosten die Erhöhung des Schulmeistergehalts für den einstweiligen Vertreter zc. ic. berathen werden soll, stattfinden. Die Mitglieder des Kirchen-Raths, besonders aber die auswärtigen bitte ich so dringend als ergebnis sich pünktlich einzufinden.

Zugleich bitte ich alle Eltern resp. Vormünder, diejenigen Kinder, welche dieses Jahr zum deutschen Confirmanden-Unterrichte gehen sollen, zum 15. d. Mts. Vorm. um 10 Uhr mir Behufs Annahme zuzuführen

Johannisburg, den 6. April 1857.

Schuld.

134. Der des einfachen Diebstahls im 1. Rückfalle anzuklagende Posmann Friedrich Jelski aus Romanowen ist zu verhaften und an das Königl. Kreisgericht zu Lyck abzusenden.

Lyck den 18ten März 1857.

Der Königl. Staats-Anwalt Falk.

Signalement: Geburtsort und Aufenthaltsort Strzypken, Religion evangelisch, Alter 30 Jahre Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkel, Stirne flach, Augenbraunen dunkel, Augen grau Nase und Mund gewöhnlich, Bart kastirt, Zähne vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache polnisch, Besondere Kennzeichen auf dem linken Bein offene Wunden, Bekleidung grauer Wandrock, Pelzjacke, blaue Tuchweste, ein paar graue Wandhosen, leinene Hosen, ein paar Stiefel, ein Hemde, ein roth, kariertes wollner Sweat und eine blaue Tuchmütze.